

Lieferbedingungen:

Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz Agora -Eurobike 2024 (Stand 03/2024)

1. Vertragspartnerin der Nutzer von Wohnmobilstellplätzen (im Folgenden „Nutzer“) ist die Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden „Messe Frankfurt Venue“). Der Nutzungsvertrag über einen Stellplatz für ein Wohnmobil bzw. ein vergleichbares Kraftfahrzeug (im Folgenden „Wohnmobil“) kommt zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Nutzer mit Buchung des Wohnmobilstellplatzes anerkennt.
2. Für den Wohnmobilstellplatz gilt die in den Produktdetails aufgeführte Nutzungsdauer.
3. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Stellplatzes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe Frankfurt Venue.
4. Auf jedem Stellplatz darf nur ein Wohnmobil abgestellt werden. Das Parken von Wohnmobilen außerhalb gekennzeichnetener oder auf gesperrten Stellplätzen sowie das Parken von Wohnmobilen ohne amtliches Kennzeichen oder gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) ist nicht erlaubt. Bei Verstößen gegen die vorstehende Regelung werden die betroffenen Wohnmobile auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters/ Nutzers abgeschleppt.
5. Reparatur- und Pflegearbeiten sowie das Betanken der abgestellten Wohnmobile sind untersagt. Gleiches gilt für die Verunreinigung der Stellflächen, insbesondere durch Reinigung des Wohnmobils, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl, sowie für das Parken von Wohnmobilen mit undichtem Tank oder Motor sowie sonstigem verkehrsunsicheren Zustand. Auch das unnötige Laufen lassen von Motoren ist nicht gestattet. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern sind verboten.
6. Die Messe Frankfurt Venue ist berechtigt, abgestellte Wohnmobile bei Vorliegen dringender Gefahr oder dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Platz umsetzen oder entfernen zu lassen.
 - Das Befahren des Stellplatzes ist nur zur An- und Abreise gestattet. Es gelten die Bestimmungen der StVO (Straßenverkehrs-Ordnung).
 - Nachtruhezeiten sind von 22:00 -06:00 Uhr.
 - Alle Nutzer des Wohnmobilstellplatzes müssen eine gültige Legitimierung für die Eurobike 2024 (Ausstellerausweis, Veranstaltungsticket) mit sich führen. Die jeweiligen Berechtigungszeiten für das Betreten der Veranstaltungsflächen sind zu beachten.
 - An den Business Days werden alle Nutzer des Wohnmobilstellplatzes außen an Halle 4.0 Süd/Ost und Nord/Ost durch Einlassscanner erfasst. Am Samstag der Festival Days ist der Zugang auf dem Außengelände Richtung Veranstaltungsflächen aufgrund des Bemblerit Rennens zeitweise gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Halle 4.0 Foyer in Halle 4.1 Foyer, Via-Ebene Richtung Torhaus.
 - Das Betreten der Veranstaltungsfläche der Eurobike nach Veranstaltungsende ist verboten.
 - Betreten und Verlassen des Geländes ist nach Veranstaltungsende nur über die Eingänge LEA und das Mövenpicktor möglich (Klingelanlage Verbindung zum OSC).
 - Offene Feuer, Lagerfeuer und das Grillen mit Holzkohle sind auf dem Stellplatz und dem Messegelände insgesamt nicht gestattet.
 - Zelten, Campieren oder Grillen auf dem Grünstreifen der Agora ist untersagt.
 - Der Abfall und Grauwasser (Chemietoiletten) ist in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
 - Der Stellplatz selbst ist sauber und aufgeräumt zu halten, insbesondere die gemeinschaftlichen sanitären Anlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
 - Hunde sind an der Leine zu führen. (Hinterlassenschaften sind zu entsorgen)
 - In Notfällen ist das Operation & Security Center unter 069 7575 3333 24 Std. erreichbar.

Im Übrigen gilt die allgemeine Hausordnung der Messe Frankfurt.

7. Das Hausrecht übt die Messe Frankfurt Venue aus. Die Messe Frankfurt Venue mitsamt ihren beauftragten Servicepartnern ist berechtigt, den Zutritt und die Aufnahme von Nutzern/Personen zu verweigern oder Nutzer/Personen des Platzes zu verweisen, wenn diese gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder es zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Platz oder im Interesse der übrigen Nutzer erforderlich ist.

8. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Wohnmobils sowie Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Stellflächen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr, Obhutspflichten werden von der Messe Frankfurt Venue nicht übernommen, insbesondere nicht bei Diebstahl oder Beschädigung. Die Messe Frankfurt Venue haftet auch nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstanden sind.

9. Der Haftungsausschluss gilt auch für Einwirkungen durch Natur-/Wettereinflüsse, Sturm, Hagel, Überschwemmungen etc., durch deren Folgen sowie durch wildlebende Tiere.

10. Messe Frankfurt Venue haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Messe Frankfurt Venue haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) betrifft. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der Messe Frankfurt Venue für den Ersatz mittelbarer Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11. Jeder Nutzer haftet der Messe Frankfurt Venue gegenüber für alle von ihm verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstigen Schäden (einschließlich KFZ). Die Nutzer haften jedem anderen Nutzer gegenüber in gleicher Weise.

12. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Nutzers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue nicht widersprochen hat.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

14. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Es gilt deutsches Recht.

15. Für die Auslegung dieser Benutzungsordnung ist der deutsche Text maßgeblich.